

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer erlassen wird (TGW-Regionalprogramm)

Auf Grund des § 55g Abs. 1 Z. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die in der Anlage 1 genannten Gemeindegebiete wird ein Regionalprogramm zum Schutz der Tiefengrundwässer erlassen.

§ 2

Ziele

Ziele dieser Verordnung sind die Sicherung der Qualität und Quantität der ost- und weststeirischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Grundwasser:** Alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.
2. **Grundwasserleiter, Aquifer:** Unter der Erdoberfläche liegender Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.
3. **Grundwasserstockwerk:** Ein Grundwasserleiter, der durch vergleichsweise geringdurchlässige Boden- oder Gesteinsschichten von darüber und/oder darunter liegenden Grundwasserleitern getrennt ist.
4. **Tiefengrundwasser:** Grundwasser, das sich tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante befindet.
5. **Tiefengrundwasserkörper:** Hydrologisch abgegrenztes oder abgrenzbares Grundwasservorkommen oder Teil eines solchen, das sich tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante befindet.
6. **Thermalwasser:** Grundwässer ab 20 Grad Celsius an der Entnahmestelle.
7. **Fachkundige/Fachkundiger:** Brunnenmeisterin/ Brunnenmeister, Baumeisterin/Baumeister oder den Befugnissen einer Baumeisterin/eines Baumeisters gleichgestellte Berufssparten (z.B. Ingenieurbüro oder Zivilingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Bauwesen).

§ 4

Abgrenzung

(1) Die betroffenen Grundstücke der vom Regionalprogramm umfassten Tiefengrundwasserkörper sind in Form zweier Übersichtskarten im Maßstab 1:250.000 (Anlage 2) und von 186 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3, Karten 1-19) planlich dargestellt.

(2) Zusätzlich können die Widmungsgebiete im Internet unter „www.gis.steiermark.at → Kartencenter → Digitaler Atlas → Gewässer & Wasserinformation → Grundwasser“ zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Gesichtspunkte für die Erschließung oder Nutzung der Tiefengrundwasserkörper

(1) Bei der Handhabung der §§ 10, 21, 21a und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 sind maßgebend:

- 1) ein übergeordnetes Interesse an der Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers,
- 2) eine fachkundige Planung und Ausführung,
- 3) die Erfüllung des Anforderungsprofils und
- 4) die Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen im Behördenverfahren.

(2) Das übergeordnete Interesse an der Erschließung oder Nutzung des Tiefengrundwassers besteht ausschließlich bei:

- 1) Erschließungen und Nutzungen durch öffentliche Wasserversorger (Wasserverbände, Gemeinden, Wassergenossenschaften);
- 2) Sanierungsmaßnahmen an bereits rechtmäßig bestehenden Wasserversorgungsanlagen;
- 3) Anpassungen an den Stand der Technik an bereits rechtmäßig bestehenden Anlagen;
- 4) Erschließungen oder Nutzungen von Heilwässern und Grundwässern, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in den Handel gebracht werden können;
- 5) Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken;
- 6) Bohrungen im Zuge der Sicherungspflicht von Bergbauberechtigten nach den mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen.

(3) Das Anforderungsprofil für die fachgerechte Erschließung von Tiefengrundwasser ist erfüllt, wenn

- 1) ein freier Auslauf nicht stattfindet,
- 2) ausschließlich ein Grundwasserstockwerk gefasst ist,
- 3) die Verrohrung vollständig und lagerichtig ausgeführt ist,
- 4) das genutzte Grundwasserstockwerk von anderen Grundwasserstockwerken technisch einwandfrei getrennt ist und
- 5) energetisch genutztes Thermalwasser vollständig in den Entnahmeaquifer rückgeführt wird.

(4) Das „Arteser Aktionsprogramm 2.0 – Teil 1: Strategie“ vom Februar 2017 wird im Sinne des § 104 Abs. 1 lit. h des Wasserrechtsgesetzes 1959 als wichtige wasserwirtschaftliche Planung anerkannt. Dementsprechend dürfen Maßnahmen und Tätigkeiten nicht in Widerspruch zu diesem stehen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der [...], in Kraft.

§ 7

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sieldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963;
2. Verordnung zum Schutze und zur Sicherung des Grundwassers und des Mineralwasservorkommens im Raume Feldbach, LGBl. Nr. 131/1968;

3. Verordnung zum Schutze der Heilquellen in der Gemeinde Bad Gleichenberg (politischer Bezirk Feldbach) und des Johannesbrunnens in der Gemeinde Hof bei Straden (politischer Bezirk Radkersburg), LGBl. Nr. 179/1971;
4. Verordnung zum Schutze der Heilquelle „Peter-Quelle“ in Deutsch Goritz (politischer Bezirk Radkersburg), LGBl. Nr. 145/1973;
5. Verordnung zum Schutz und zur Sicherung des Grundwassers im Raume Fehring, LGBl. Nr. 27/1978;
6. Verordnung, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bestimmt wird, LGBl. Nr. 80/2001.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: